

## **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückerburger Niederung“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, vom 28.01.1986**

Aufgrund der §§ 26, 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl., S. 31 ff.), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl., S. 281 ff.) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Bückerburger Niederung“ im Bereich der Stadt Bückeberg mit einer Größe von ca. 600 ha wird in der in Abs. 3 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Meinsen	Fluren 8, 9, 10, 11
Scheie	Fluren 3, 4, 10, 11
Evesen	Fluren 4, 11, 12
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie festgelegt. Die die gestrichelte Linie von außen berührende Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.
- (4) Das Schutzgebiet ist, wie in der beigelegten Karte dargestellt, in die Schutzzonen I (Kerngebiet) und II unterteilt.  
Die Schutzzone I bildet das Kerngebiet der Bückerburger Niederung und wird durch die schwarze Punkt-Strichlinie von der Schutzzone II abgegrenzt. Die schwarze Punkt-Strichlinie zählt zur Schutzzone I.  
Die Schutzzone II liegt zwischen der in Abs. 3 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebietsgrenze und der durch schwarze Punkt-Strichlinie gekennzeichneten Umgrenzung der Zone I.

### **§ 2**

#### **Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Die Bückerburger Niederung liegt am südlichen Rand der nordwestdeutschen Tiefebene zwischen der Stadt Bückeberg und dem Schaumburger Wald. Durch die in diesem Gebiet vorhandenen Bodentypen im Zusammenhang mit der geringen Geländehöhe kommt es zu Staunässe und lange anstehendem Oberflächenwasser.

Als Folge dieses hohen Wasseraufkommens wird der überwiegende Teil der Bückerburger Niederung auch heute noch im wesentlichen als Dauergrünland genutzt. Im Schutzgebiet sind zahlreiche Baum- und Gehölzgruppen sowie Hecken und Einzelgehölze erhalten geblieben. Es handelt sich hier um eine typische Niederungslandschaft, die ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild aufweist und weitgehend von Bebauung freigehalten ist.

Das gesamte Gebiet befindet sich in einem sehr naturnahen Zustand. Die in ihm repräsentierten Pflanzengesellschaften sind selten und teilweise in ihrem Bestand bedroht.

Der naturnahe Zustand des Gebietes bietet gleichzeitig Lebensraum für einen hohen Anteil an seltenen und bestandsgefährdeten Tierarten. Insbesondere für die Vogelwelt hat die Bückerburger Niederung als Brutstätte, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet besondere Bedeutung.

- (2) Die Unterschutzstellung des Gebietes soll gewährleisten, daß die in der Bückeburger Niederung vorhandenen Wasserverhältnisse und damit der naturnahe Zustand, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleiben und weiter entwickelt werden.

Insbesondere sollen die ökologisch wertvollen feuchten Niederungsbereiche, die überwiegende Grünlandnutzung, der vielfältige Gehölzbewuchs und die artenreiche Tierwelt gesichert und vermehrt werden.

Desweiteren soll die Landschaft von Bebauung freigehalten werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind verboten:
- a) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie von Tümpeln, Teichen und Fließgewässern und landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - b) das Einbringen landschaftsfremder Einzelgehölze,
  - c) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
  - e) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
  - f) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen,
  - g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiederabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen,
  - h) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
  - i) das Feuermachen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
  - j) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen,
  - k) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von bebauten Grundstücken,
  - l) das freie Umherlaufen von Hunden.
- (2) Über Abs. 1 hinaus sind in Zone I des Landschaftsschutzgebietes verboten:
- a) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  - b) Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar eine Auswirkung auf den Grundwasserspiegel haben oder zu einer Verringerung des Oberflächenwassers führen können, z. B. die Drainierung von Flächen.

#### **§ 4 Freistellung**

Keinen Beschränkungen aufgrund des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisher ausgeübten Weise einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses, in Zone I jedoch unter Beachtung von § 3 Abs. 2 a,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag nach Anhörung der zuständigen Fachbehörde Befreiung gewähren.

#### **§ 6 Wiederherstellung**

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nieders. Naturschutzgesetzes denjenigen, der den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichten.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Stadthagen, den 28.01.1986  
Landkreis Schaumburg  
- Untere Naturschutzbehörde -

(Schoof)  
Landrat

(Eckmann)  
Oberkreisdirektor